

**An die
Mitglieder
des Wahlausschusses
und
die Vertrauenspersonen**

22. Juli 2020

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu folgender Sitzung ein:

Gremium: öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
Sitzungstermin: Donnerstag, 30.07.2020, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses, 46325 Borken

Zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses lade ich Sie hiermit gemäß § 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) ein.

Die Einladungen ergehen an die Beisitzer/innen sowie an die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge. Die Stellvertreter der Beisitzer/innen bzw. der Vertrauenspersonen brauchen nur im Verhinderungsfalle der Beisitzerin/des Beisitzers teilzunehmen. In diesem Falle bitte ich Sie, Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin rechtzeitig zu unterrichten.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig.

Vor dem Hintergrund, dass noch bis Montag, 27.07.2020, 18:00 Uhr Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern beim Wahlleiter eingereicht werden können (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 46 b KWahlG i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020), bitten wir Sie um Ihr Verständnis, dass die Zusammenstellung der vorgeprüften Wahlvorschläge der Parteien/ Wählergruppen/Einzelbewerber nachgereicht bzw. spätestens in der Sitzung des Wahlausschusses am 30.07.2020 ausgelegt wird.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Borken
Vorlage: V 2020/190
- 3.1 Zusammenstellung der vorgeprüften Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Borken - Vorlage wird nachgereicht -
- 4 Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Vertretung der Stadt Borken
Vorlage: V 2020/191
- 4.1 Zusammenstellung der vorgeprüften Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung der Stadt Borken - Vorlage wird nachgereicht -
- 5 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Nießing
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2020/190
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	13.07.2020
Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Borken		
Federf. Fachbereich:	Stabsstelle Politik und Recht	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Scholten, Julia, Fachbereichsleiterin	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	30.07.2020	Wahlausschuss

Erläuterung:

Gemäß § 15 und § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 können bis zum 48. Tag vor der Wahl, also bis zum 27.07.2020, 18:00 Uhr Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Borken von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und auch von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern eingereicht werden. Da mit Versand der Einladung zum Wahlausschuss die Abgabefrist noch nicht verstrichen ist, werden die eingereichten Wahlvorschläge spätestens in der Sitzung des Wahlausschusses am 30.07.2020 als Tischvorlage ausgelegt.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter abzugeben. Wahlleiter ist bei der Kommunalwahl 2020 der Erste Beigeordnete Norbert Nießing.

Nach Eingang werden die eingereichten Wahlvorschläge überprüft. Die Vorprüfung erstreckt sich darauf, ob die Wahlvorschläge fristgerecht eingereicht wurden, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes (§ 18 sowie § 46 b KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (§ 27 und § 75 b KWahlO) entsprechen. Über das Ergebnis dieser Vorprüfung wird in der Sitzung des Wahlausschusses am 30.07.2020 berichtet.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge abschließend und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung. Vor der Zulassung oder

Zurückweisung gibt der Wahlleiter den eingeladenen und erschienenen Vertrauenspersonen des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur während der Sitzung des Wahlausschusses zulässig.

Gemäß § 28 Abs. 6 KWahlO ist über die Prüfung und Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, die an der Sitzung teilgenommen haben.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Tischvorlage zur „Zusammenstellung der vorgeprüften Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Borken“ verwiesen.

Vorlage TOP:	Vorlage-Nr: Status: Datum:	V 2020/191 öffentlich 13.07.2020
Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Vertretung der Stadt Borken		
Federf. Fachbereich:	Stabsstelle Politik und Recht	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Scholten, Julia, Fachbereichsleiterin	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	30.07.2020	Wahlausschuss

Erläuterung:

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)) i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen können bis zum 48. Tag vor der Wahl, also bis zum 27.07.2020, 18:00 Uhr Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und auch von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern eingereicht werden. Da mit Versand der Einladung zum Wahlausschuss die Abgabefrist noch nicht verstrichen ist, werden die eingereichten Wahlvorschläge spätestens in der Sitzung des Wahlausschusses am 27.07.2020 als Tischvorlage ausgelegt.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter abzugeben. Wahlleiter ist bei der Kommunalwahl 2020 der Erste Beigeordnete Norbert Nießing.

Nach Eingang werden die eingereichten Wahlvorschläge überprüft. Die Vorprüfung erstreckt sich darauf, ob die Wahlvorschläge fristgerecht eingereicht wurden, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes (§ 18 KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (§ 27 und § 31 KWahlO) entsprechen. Über das Ergebnis dieser Vorprüfung wird in der Sitzung des Wahlausschusses am 30.07.2020 berichtet.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge abschließend und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung. Vor der Zulassung oder Zurückweisung gibt der Wahlleiter der eingeladenen und erschienenen

Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung.
Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur während der Sitzung des Wahlausschusses zulässig.

Gemäß § 28 Abs. 6 KWahlO ist über die Prüfung und Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist, die an der Sitzung teilgenommen haben.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Tischvorlage zur „Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Vertretung der Stadt Borken“ verwiesen.